

STELLUNGNAHME



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

(Stand des Entwurfs: 06.06.2011)

Anmerkungen zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Die von der Bundesregierung angestrebte Energiewende hin zu einer Stromversorgung auf Basis erneuerbarer Energien erfordert auch eine Anpassung der Infrastruktur aus Stromnetzen und -speichern sowie intelligenten Steuerungstechnologien. Ausgangspunkt dafür muss nach Überzeugung des NABU ein bundesweiter Masterplan für den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur in Deutschland sein – mit dem klaren Leitbild eines Zielsystems auf Basis von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. In diesem sind – unabhängig von den Interessen der Netzbetreiber und Energiekonzerne sowie unter Offenlegung aller dafür relevanten Daten – vor allem **der tatsächliche Bedarf und die Priorität von neuen Übertragungsleitungen zur Systemintegration der erneuerbaren Energien kritisch zu prüfen und festzuschreiben**. Darauf aufbauend müssen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien Trassenkorridore und -alternativen festgelegt werden. Diese Planung auf Bundesebene ist frühzeitig einer qualitativ hochwertigen Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Die im vorliegenden Referentenentwurf v. a. in §§ 12a bis 12g skizzierten Regelungen werden diesen Anforderungen nur teilweise gerecht. Insbesondere fehlen Vorgaben

- zur Erstellung eines Bundesnetzplans mit Alternativendebatte sowie Festlegung von Trassenkorridoren und Übertragungstechnologien auf Basis des in § 12e vorgesehenen Bundesbedarfsplans und
- zur ökologisch und ökonomisch gebotenen Sammelanbindung von Offshore-Windparks.

Der NABU fordert, Regelungen zu diesen Gegenständen zeitnah im angekündigten Netzausbaubeschleunigungsgesetz zu verankern. Darüber hinaus nimmt der NABU vor allem zu den folgenden Aspekten des vorliegenden Referentenentwurfs Stellung:

Zu Nummer 2 (§ 1)

Um die unzweideutige Ausrichtung der Netzplanung auf ein Stromversorgungssystem, das spätestens im Jahr 2050 allein auf erneuerbaren Energien beruht, besser zu gewährleisten, sollte in der **Gesetzeszielbestimmung** die effiziente **Vollversorgung mit erneuerbaren Energien** sowie ggf. die zeitlich gestaffelten Ausbauziele der Bundesregierung aufgenommen werden.

Zu Nummer 7 (§§ 6 bis 10e)

Der NABU kritisiert, dass die Entflechtung von vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit dem Referentenentwurf nicht konsequenter vorangetrieben wird. Anstatt auf die **eigentumsrechtliche Entflechtung** zu setzen, werden alle drei in der EU-

Richtlinie angebotenen Entflechtungsoptionen gleichrangig behandelt. Allein bei den im Folgenden behandelten Planungen zum Netzbau ist so zu befürchten, dass diese primär auf singulären Interessen der vertikal integrierten EVU – wie etwa die bessere Auslastung der eigenen fossilen Großkraftwerke – beruhen.

Zu Nummer 10 (§ 12a)

Der NABU begrüßt, dass *alle* Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verpflichtet sind, einen *gemeinsamen* Netzentwicklungsplan vorzulegen. Es ist zu prüfen, wo darüber hinaus eine verpflichtende **Integration von Leitungen der 110kV-Ebene in die Netzentwicklungspläne** sinnvoll ist.

Der NABU fordert, dass die effiziente **Systemintegration der erneuerbaren Energien sowie die Minimierung der Belastungen für Mensch und Natur** und nicht allein der sichere und zuverlässige Netzbetrieb (§ 12b) **vorrangige Ziele und Kriterien** aller im Netzentwicklungsplan genannten Aus- und Umbaumaßnahmen sein müssen. Für den als Grundlage der Netzentwicklungsplanung fungierenden Szenariorahmen und die Prüfung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur, BNetzA) sind in § 12a und c entsprechende Vorgaben zu machen. Entscheidend ist dabei das angekündigte Konzept der Bundesregierung für ein Zielnetz 2050, das auf einer vollständigen und naturverträglichen Stromversorgung aus erneuerbaren Energien basieren muss und zügig vorzulegen ist. Dementsprechend geht es um eine vorausschauende Netzbauplanung, die den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien antizipiert und berücksichtigt. Beide Vorgaben – Orientierung am Zielnetz 2050 und vorsorgende Netzausbauplanung – werden bedauerlicherweise allein in der Begründung und nicht im Gesetzestext selbst erwähnt.

Der NABU kritisiert ausdrücklich die **zögerliche Integration von innovativen Technologien wie Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)** und Hochtemperaturleiterseile in die Netzentwicklungs- und Bundesbedarfsplanung (§§ 12b und 12e). Der NABU fordert, im Rahmen der anstehenden Netzausbauprojekte kurzfristig mindestens zwei HGÜ-Verbindungen zu realisieren. Eine bloße unverbindliche Prüfung dieser Technologieoption im Rahmen der Netzentwicklungsplanung ist da zu wenig. Für sämtliche

HGÜ-Projekte ist zudem die Erdkabelfähigkeit zwingend vorzuschreiben. Gerade die HGÜ-Technologie bietet technisch und ökonomische exzellente Voraussetzungen für auch großflächige **Erdverkabelung** zur Minimierung der Belastungen für Mensch und Natur. Die Bestimmungen von § 12e (Teilerdverkabelung bei Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohnbebauung) sind von einem einzelnen Pilotprojekt auf *alle* Leitungsneubauprojekte (ob mit Dreh- oder Gleichstromtechnik) zu erweitern. Zudem müssen **ökologische Anforderungen** aufgenommen werden: Ziel ist eine verpflichtende (Teil-)Verkabelung im Höchstspannungsbereich dort, wo Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten oder Schutzgebiete durchquert werden und die ökologischen Auswirkungen durch die Verkabelung sinken.

Für die übrigen Neubautrassen gilt: **Hochspannungsleitungen der 110kV-Ebene sind komplett als Erdkabel zu verlegen**. Bei neuen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sind – zumindest in sensiblen Gebieten – die **Erdseile mit geeigneten Markierungen** zu versehen, die das Kollisionsrisiko für Vögel minimieren.

Hochtemperaturleiterseile als weitere innovative Technologieoption (vgl. § 12b) sind bei Wechselstromleitungen auf der Höchstspannungsebene zügig zu realisieren, wo immer dies signifikant zur Reduktion des Trassenneubaubedarfs beiträgt. Bei niedrigeren Spannungsebenen sowie bei Gleichstromübertragung müssen dringend Forschungsprojekte angestoßen werden, um zu klären, inwiefern dort Hochtemperaturleiterseile erhebliche Beeinträchtigungen für Vögel befürchten lassen.

Der NABU begrüßt die zwingende **Beteiligung der Öffentlichkeit**, darunter den Trägern öffentlicher Belange, beim Entwurf des Szenariorahmens und des Netzentwicklungsplans (§§ 12a bis 12d). Der NABU begrüßt außerdem die Verpflichtung der BNetzA zur Durchführung einer **strategischen Umweltprüfung** nach den Vorschriften des UVPG (§ 12c). Positiv ist zudem, dass die Kompetenz zur letztlichen Feststellung des Netzentwicklungsplans bei der BNetzA als staatlicher Behörde und nicht bei den ÜNB liegt (§ 12c).

Kritisch zu bewerten ist die Vorgabe, dass die Feststellung des Netzentwicklungsplans nicht selbständig durch Dritte anfechtbar sein soll (§ 12c). Schließlich

hat der Netzentwicklungsplan nicht nur bindende Wirkung für die ÜNB, sondern bildet auch laut § 12e die Grundlage des Bundesbedarfsplans. Und für die Vorhaben des – vom Gesetzgeber zu erlassenen – Bundesbedarfsplans wiederum stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest, so dass dies im Planfeststellungsverfahren nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann. Es ist daher zwingend **erforderlich, dass zumindest der Bundesbedarfsplan einer umfassenden rechtlichen Überprüfung durch Dritte zugänglich ist.**

Außerdem müssen die Hürden zur kritischen Prüfung des von den ÜNB vorgelegten Entwurfs für einen Netzentwicklungsplan möglichst niedrig sein. Letztlich ist die **kritische und von Konzerninteressen unabhängige Bewertung des Netzausbaubedarfs** sowie der dazu vorgeschlagenen Maßnahmen durch den Staat und die Öffentlichkeit Kernelement des gesamten Prozesses zur Feststellung des Netzentwicklungsplans. Der NABU begrüßt, dass nach § 12c die ÜNB verpflichtet sind, der BNetzA alle ihnen verfügbaren Informationen zu übermitteln, die für die Prüfung des Netzentwicklungsplans durch die BNetzA erforderlich sind. Das allein reicht jedoch nicht: Es ist – u. a. durch die ausreichende Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln – zu gewährleisten, dass **die BNetzA zu einer kritischen Prüfung fachkompetent und in der Lage ist.** Ein Hinweis auf entsprechende Bedarfe in der Haushaltsplanung des Bundes sollte sich nicht nur im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung, sondern auch im Besonderen Teil u. a. zu § 12c finden.

Damit auch die interessierte *Öffentlichkeit* in der Lage ist, die Angemessenheit des Netzentwicklungsplans kritisch zu prüfen, muss auch hier die **ungehinderte Informationsweitergabe** aus § 12c gelten. Zumindest die in § 12f nahegelegte Beschränkung auf bestimmte Informationsinhalte (Einspeise- und Lastdaten sowie Impedanzen und Kapazitäten von Leitungen und Transformatoren) ist nicht akzeptabel. Entscheidend ist, dass die Öffentlichkeit, beispielsweise vertreten durch einen Umweltverband, kritische Prüfungen von *allen* Aspekten des Netzentwicklungsplans durchführen oder veranlassen kann.

Der NABU vermisst klare Vorgaben zur verpflichtenden Umsetzung der in einem festgestellten Netzentwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen. Lediglich in der Begründung zu § 12b ist die Rede davon, dass die BNetzA Maßnahmen zur **Durchsetzung des Netzentwicklungsplans** wie unabhängige Ausschreibungsverfahren ergreifen kann. Und in der Begründung zu § 12c heißt es, dass die Feststellungen des Netzentwicklungsplans für die ÜNB verbindlich sei. Der NABU vermisst abgesehen davon jede Erwähnung von Konsequenzen bzw. **Sanktionen**, wenn die ÜNB den Netzentwicklungsplan nicht wie gefordert vorlegen bzw. umsetzen.

Kontakt

NABU-Bundesverband, Elmar Große Ruse, Referent für Energiepolitik und Klimaschutz
Tel. 030-284984-1611, E-Mail: Elmar.Grosse-Ruse@NABU.de

Impressum: © 2011, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: E. Große Ruse, Fotos: Fotolia/C. Otte, Pixelio/G. Schöne-
mann, Fotolia/pikealot, 06/2011